

Testatsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Cantourage Group SE
Berlin

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2025

Cantourage Group SE, Berlin

AKTIVA

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
<u>Finanzanlagen</u>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40.671.913,75	40.671.913,75
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.254.642,12	962.983,27
Anlagevermögen	41.926.555,87	41.634.897,02
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.270.598,49	4.267.318,75
2. Sonstige Vermögensgegenstände	168.067,68	152.526,99
	6.438.666,17	4.419.845,74
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	142.904,71	34.951,09
Umlaufvermögen	6.581.570,88	4.454.796,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.916,67	11.149,20
Bilanzsumme	48.531.043,42	46.100.843,05

PASSIVA

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	12.970.672,00	12.467.479,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	33.894.470,62	31.742.222,76
III. <u>Gewinnrücklagen</u>		
Andere Gewinnrücklagen	9.011,43	9.011,43
IV. <u>Bilanzgewinn</u>	244.426,65	117.969,97
Eigenkapital	47.118.580,70	44.336.683,16
B. Rückstellungen		
1. <u>Steuerrückstellungen</u>	26.400,00	5.816,00
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	1.246.696,71	725.348,11
Rückstellungen	1.273.096,71	731.164,11
C. Verbindlichkeiten		
1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	68.065,53	158.639,68
2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	71.300,48	874.356,10
- davon aus Steuern	€ 70.350,76	
(Vorjahr:)	€ 788.459,65)	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	€ 0,00	
(Vorjahr:)	€ 4.498,54)	
Verbindlichkeiten	139.366,01	1.032.995,78
Bilanzsumme	48.531.043,42	46.100.843,05

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Cantourage Group SE, Berlin

	2025		2024	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.907.032,70		2.195.385,79
2. Gesamtleistung		3.907.032,70		2.195.385,79
3. Sonstige betriebliche Erträge		70.526,40		125.684,33
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	- 2.402.471,26		- 1.201.867,22	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>- 134.231,72</u>	<u>- 2.536.702,98</u>	<u>- 106.599,63</u>	<u>- 1.308.466,85</u>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 1.254.750,13		- 894.968,40
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		462,84
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 462,84)				
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 56,81		- 13.555,53
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 59.592,50		- 25.249,98
9. Ergebnis nach Steuern		126.456,68		79.292,20
10. Jahresüberschuss		126.456,68		79.292,20
11. Gewinnvortrag		117.969,97		38.677,77
12. Bilanzgewinn		244.426,65		117.969,97

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss zum 31.12.2025

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht:

Firmenname laut Registergericht:	Cantourage Group SE
Firmensitz laut Registergericht:	Feurigstr. 54, 10827 Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Register-Nr.:	HRB 248794 B

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften in Verbindung mit rechtsformspezifischen Sondervorschriften des AktG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Angaben im Anhang wurden unter Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften vollständig und konsistent zum Jahresabschluss dargestellt.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert nach § 24 Umwandlungsgesetz im Rahmen der Einbringung angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung erkennbarer Risiken ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten (flüssige Mittel) sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse berücksichtigen die Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Die Haftungsverhältnisse sind mit dem Betrag vermerkt, mit dem die Gesellschaft nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag haftet. Bestehende Rückgriffsforderungen werden nicht abgezogen.

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

C. Angaben zur Bilanz

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Cantourage Group SE, Berlin, hält jeweils 100 % Anteile an der Cantourage GmbH, Berlin, (40.646.913,75 €) und an der APSAT GmbH, Berlin, (25.000,00 €).

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Unter die langfristigen Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 1.254.642,12 € (Vorjahr: 962.983,27 €) fallen langfristige Forderungen, die aus einem Darlehensvertrag mit der APSAT GmbH, Berlin, resultieren und sind vertraglich geregelt.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen ergibt sich aus dem nachstehenden Forderungsspiegel:

Forderungen	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€	€
gegen verbundene Unternehmen	6.270.598,49	6.270.598,49	0,00	0,00
Vorjahr	4.267.318,75	4.267.318,75	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	168.067,68	16.067,68	150.000,00	0,00
Vorjahr	152.526,99	2.526,99	150.000,00	0,00
Summe	6.438.666,17	6.288.666,17	150.000,00	0,00
Vorjahr	4.419.845,74	4.269.845,74	150.000,00	0,00

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist ein Hinterlegungsgeld in Höhe von 150.000,00 € ausgewiesen, das im Zusammenhang mit einer Sicherheitsleistung gemäß Beschluss des Amtsgerichts München, Az. 38 HL 1997/24, hinterlegt wurde. Ein Rückforderungsanspruch besteht vorbehaltlich des Verfahrensausgangs.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 12.970.627,00 € und besteht ausschließlich aus ausgegebenen, voll eingezahlten, Stammaktien (ISIN: DE000A3DSV01) mit einem Nennwert von je 1,00 €.

Im Geschäftsjahr wurde das im Jahr 2022 aufgelegte VSOP-Programm nach Ablauf der vierjährigen Vesting-Periode erfüllt. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Ausgabe von 503.193 Aktien, da die Berechtigten den VSOP-Anspruch im Wege der Sacheinlage eingebracht haben. Der das gezeichnete Kapital übersteigende Betrag iHv. 2.152.881,16 € aus dem VSOP-Programm wurde in die Kapitalrücklage eingestellt.

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

Entwicklung des Postens Gewinnrücklagen:

Posten	Betrag in €
Andere Gewinnrücklagen aus den Vorjahren	9.011,43
Ergebnis nach Steuern (GuV 9.)	126.456,68
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00
Andere Gewinnrücklagen zum 31.12.2025	9.011,43

Der Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 126.456,68 €. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Steuer- und sonstige Rückstellungen

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. In den sonstigen Rückstellungen sind Verpflichtungen aus Personalkosten, Abschluss- und Prüfungskosten, ausstehenden Eingangsrechnungen sowie noch nicht festgesetzt Steuerverbindlichkeiten für Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

6. Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten ist nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitsspiegel:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen	68.065,53	68.065,53	0,00	0,00
Vorjahr	158.639,68	158.639,68	0,00	0,00
ggü. verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	71.300,48	71.300,48	0,00	0,00
Vorjahr	874.356,10	874.356,10	0,00	0,00
Summe	139.366,01	139.366,01	0,00	0,00
Vorjahr	1.032.995,78	1.032.995,78	0,00	0,00

7. Haftungsverhältnisse

Eine Patronatserklärung vom 17. April 2025 begründet ein Haftungsverhältnis, bei dem der Patron (Cantourage Group SE) sich verpflichtet gesamtschuldnerisch, die Tochtergesellschaft (APSAT GmbH, Berlin) finanziell so auszustatten, dass diese ihre bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Diese Patronatserklärung endet am 31.12.2027, kann jedoch bei Bedarf schriftlich verlängert werden.

8. Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 65.000,00 €, davon 0 € mit einer Laufzeit über einem Jahr, aber bis fünf Jahre.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag in €
Ergebnis nach Steuern	126.456,68
+ Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	117.969,97
= Bilanzgewinn	244.426,65

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen Umsätze aus verbundenen Unternehmen in Höhe von 3.907.032,70 € (Vorjahr: 2.195.385,79 €), die aus jeweils einem Dienstleistungsvertrag mit der Cantourage GmbH, Berlin, und der APSAT GmbH, Berlin, resultieren.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 56.354,77 € (Vorjahr: 69.453,21 €). Ferner sind Erträge aus Sachbezügen bzw. Personalkosten in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 2.536.702,98 € (Vorjahr: 1.308.466,85 €) und beinhaltet Personalkosten für Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung und für Mitarbeiter des strategischen Projektmanagements bzw. Business Development. Im Geschäftsjahr wurde das im Jahr 2022 aufgelegte VSOP-Programm nach Ablauf der vierjährigen Vesting-Periode erfüllt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Ausgabe von Aktien, da die Berechtigten den VSOP-Anspruch im Wege der Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht haben. 1.118.024,40 € aus dem VSOP-Programm sind dem Personalaufwand zugeordnet.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.254.750,13 € (Vorjahr: 894.968,40 €) beinhalten in erster Linie börsenregulatorische Kosten, insbesondere Aufwendungen für Investor-Relations-Dienstleistungen, Aufsichtsratsvergütungen und Marketing (Public Relations). Ferner fallen deutlich höhere Rechts- und Beratungskosten als im Vorjahr sowie Abschluss- und Prüfungskosten hierunter.

6. Zinsaufwand

Der Zinsaufwand beträgt 56,81 € (Vorjahr: 13.555,53 €).

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

E. Sonstige Angaben**1. Mitglieder des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands sind bzw. waren im Geschäftsjahr 2025 folgende Personen:

- Philip Schetter, Vorstand/CEO, Berlin (Vorsitzender)
- Patrick Hoffmann, Vorstand, München (10. Juli 2025 bis 10. August 2025)
- Monique Jaqqam, Vorstand/CFO, Berlin (seit 01. Januar 2026)

2. Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten ArbeitnehmerInnen

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahrs 2025 im Unternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ohne Vorstände und PraktikantInnen, betrug 10,5 (Vorjahr: 6,75).

3. Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bzw. waren folgende Personen:

- Patrick Hoffmann, Unternehmer, München (stellvertretender Vorsitzender)
- Christian Schreyer, Unternehmer/CEO, Kleinmachnow (Vorsitzender, seit 28. Februar 2026)
- Bernd Fischer, Unternehmer, Berlin (seit 28. Februar 2026)
- Dr. Florian Holzapfel, Unternehmer, Kleinmachnow (bis 31. Januar 2025)

Das Aufsichtsratsmandat von Herrn Patrick Hoffmann ruhte vom 10. Juli 2025 bis zum 10. August 2025 aufgrund der Bestellung zum Vorstand.

Berlin, 05.05.2026

Ort, Datum


Philip Schetter
Monique Jaqqam

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Cantourage Group SE, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Cantourage Group SE, Berlin - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 05. Mai 2026

PKF Wulf Gruppe KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Christoph Kalmbach
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

PKF Wulf Gruppe KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart
Sitz der Gesellschaft: Balingen
Amtsgericht Stuttgart HRA 742486